

6. Epistolar

Brief der Juristischen Fakultät der Universität Halle an August Hermann Francke.

Francke, August Hermann

Halle (Saale), ?? .08.1716

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Unvergleichliche Virens Junor,

Magnifice, Geistesreichlicher, und Geistesreicher,
Geistesreicher Herr,

Als Ihr. Magnificenz mit dem facti speciem noch
stilles Verlangen, und einer Frage Zuzug, sich in unser
rausliche Meinung darüber befohlen: Demnach
auch ein ordinarius, Decanus, u. anderer Doctor
d. Juristen Facultät auf der Königl. Hochschule
versität Halle, nachstehender Vorleser u. Professor,
vor Auss. haben unterfand. Dinges richtig anzu-
sagen, daß der vorerwähnte H. Hauptmann von
Münster in Magdeburg, dem Königl. Königl.
Haupt zu Halle 1000 fl. per fidei commissum be-
stehet, u. d. seiner fr. Mutter, so sein heres-
chaft geworben, aus seinem Funde declariert, auf die
selbe Sache aus ihrem Funde bestimmet, ja noch
kurz vor ihrem Absterben contestiert, daß es allem-
dinge lebendig verbleiben sollte, u. dann lebendig gefra-
get wird: ob nicht die Münsterische Fidei commissum
1000 fl., nebst dem Interesse mora, dem Königl.
Haupt abzustatten pflichtig sind! Ob nun diese auch
als H. Inspector Simlthor Anfang ad art. ad-
dit d. resolut, daß die fr. Landvogtin, d. H. Haupt-
mann fr. Mutter u. Sohn, sich vertritt, u. nach fr.
anfängl. ratione fidei commissi gestanden, nachstehend revidiert, u. so

fol. 96.

examinierten werden, kann, und, insofern, bekannt ist, quod ipsa confessio extra-
indicialis a duobus integra fidei testibus probata, plenam vim probandi
habeat.

Harprecht cit. l. d. 8. n. 6. legy
wird, in gegenwärtigen casu, ubi sola probatio naturalis desidera-
tur, allerdings genügt ist, obwohl in einem legatis, jedoch nach einigen Juris-
ten, noch des Harprechts doctrine gemäße werden könnte. Füllig
auch dergleichen legata ad pias causas promptissime gezahlt werden müssen,
und wenn solche nicht gezahlt, der Fidei nicht allein in der Inter-
esse morae praestandum, sondern auch davon dinsten nach, ad duplum
exsoluendum condemnirt werden kann.

Nov. 131. C. 12.

d. 26. I. de actione.

Es solltet ferner, weil, das die Mündelungen schon die ge-
wöhnliche 1000 fl. cum Interesse morae dem Fidei angesetzt abge-
tragen zu werden sind. Von Rechts wegen.

Monse August, 1716.

Ordinarius, Decanus und
andere Doctores der Juristen Fa-
cultät auf der Königl. Kaiserl.
Universität zu Leiden.

Dem Magnifico, Hochwürdigem
und Hochgelobten Herrn
August Herman Francken
p. t. Pro-Rectori der Königl.
Kaiserl. Universität alhier, und
S. Theol. Prof. Publ. Ordinario,
Auf dem Leihzettel.